

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0057

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.261-011	22.01.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Haushalt 2026 - Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden; hier:  
Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schließt sich nach Prüfung und Würdigung den Ausführungen der Kreisverwaltung zu den im Rahmen des Benehmensherstellungs- bzw. Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Stellungnahmen der Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld an.

### **I. Sachdarstellung**

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist. Dabei ist das Benehmen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Nach § 55 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW muss der Kreistag über Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung beschließen. Dies hat getrennt von dem Beschluss über die Haushaltssatzung zu geschehen und erfolgt mit Abschluss der Haushaltsberatungen.

Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 25.09.2025 (sog. Eckdatenpapier) eingeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 19.11.2025 vom Kämmerer aufgestellt und ebenfalls am 19.11.2025 vom Landrat bestätigt. Die 6-Wochen-Frist im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW wurde damit gewahrt. Gelegenheit zur Anhörung haben die umlagepflichtigen Kommunen im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 11.02.2026 erhalten. Mit Schreiben vom 05.11.2025 haben die umlagepflichtigen Kommunen Hinweise zur Einschätzung ihrer aktuellen finanziellen Lage abgegeben. Dieses Schreiben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird in die Abwägung zur Hebesatzfestsetzung einbezogen (vgl. Sachdarstellung und Anlage 3 zur Sitzungsvorlage SV-11-0044).

Nachstehend sind die im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Kreisumlagen abgegebenen Hinweise und Anregungen der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden (vgl. fette Kursivschrift) aufgeführt. Jeweils unmittelbar danach sind die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Kreisverwaltung Coesfeld abgebildet.

### ***„1. Finanzielle Lage der Kommunen in NRW und im Kreis Coesfeld“***

#### **Stellungnahme der Kreisverwaltung:**

Die S+G stellen dar, dass die Unterfinanzierung der kommunalen Ebene eine nicht mehr zunehmende Entwicklung annimmt. Diesem Standpunkt stimmt der Kreis Coesfeld vorbehaltlos zu, weil diese Unterfinanzierung die Kreise in gleichem Maße trifft.

Auch wenn Bund und Länder sich nun unausweichlich mit der Bewältigung von immensen Finanzierungslasten konfrontiert sehen, die insbesondere in der Herstellung der Verteidigungsfähigkeit oder einer wettbewerbsgerechten Infrastruktur begründet sind, kann an einer **Neustrukturierung des kommunalen Finanzausgleichs** ebenfalls kein Weg vorbeigehen. Es wird daher darauf ankommen, dass die kommunale Familie ihre strukturelle Unterfinanzierung weiterhin konsequent ermittelt und adressiert.

Sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene muss alles dafür getan werden, sich ganz entschieden für eine Modifizierung des kommunalen Finanzausgleichs einzusetzen, die den Anforderungen an eine sachgerechte Finanzierung der kommunalen Aufgaben entspricht. Das betrifft das Konnexitätsprinzip und die Anhebung des Verbundsatzes gleichermaßen.

Insbesondere die von den Städten und Gemeinden angesprochene überproportional steigenden Pflichtausgaben (Sozialleistungen, Personal- und Baukosten) sind auch bei der Kreisverwaltung zu beobachten. Das Zeichen der strukturellen Überforderung trifft insofern unterschiedslos auch die Kreisverwaltung.

In den vergangenen Jahren sind die Jahresabschlüsse in den Städten und Gemeinden regelmäßig positiver ausgefallen, als es in der Planung vorgesehen war. Nach den eigenen Angaben im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens verbesserte sich die Eigenkapitalsituation der Städte und Gemeinden insofern in den vergangenen Jahren (Beginn 2022 bis Beginn 2025) im Durchschnitt um rund 10%.

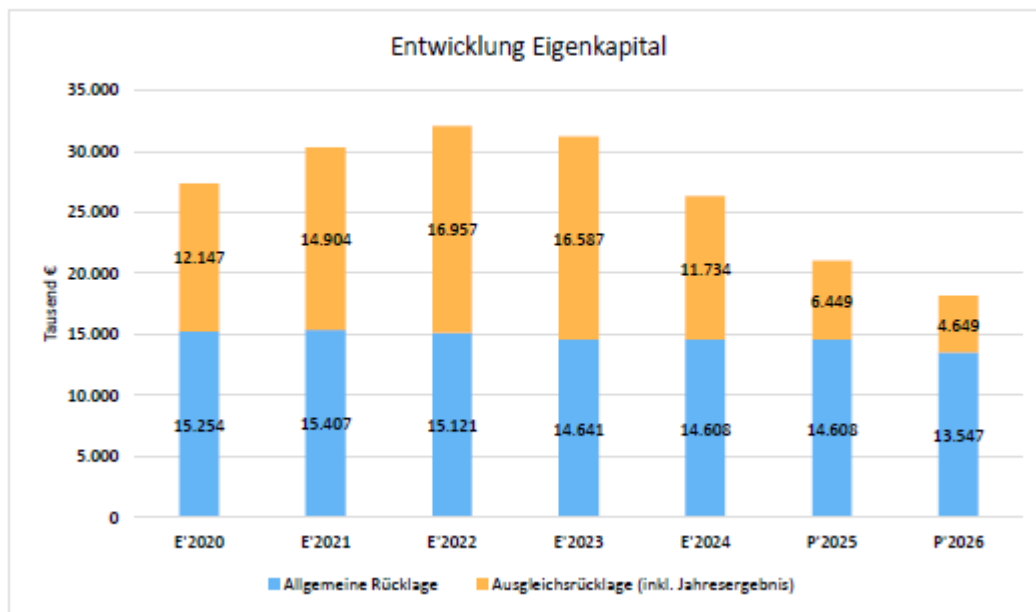
Eigenkapital gesamt für die Stadt / Gemeinde	(€) 2022	(€) 2023	(€) 2024	(€) 2025	Steigerung von 2022 bis 2025
Ascheberg	73.640.166	73.931.035	74.129.724	76.153.847	3,41%
Billerbeck	40.777.585	45.595.062	50.821.196	52.505.211	28,76%
Coesfeld	187.365.809	199.201.404	205.178.874	208.798.653	11,44%
Dülmen	105.573.074	107.008.369	103.263.007	87.500.394	-17,12%
Havixbeck	31.053.594	33.043.942	n. v.	n. v.	
Lüdinghausen	91.643.204	93.035.491	96.551.708	96.551.708	5,36%
Nordkirchen	39.001.989	44.354.919	46.441.287	45.924.213	17,75%
Nottuln	47.018.100	49.323.342	52.167.849	49.537.397	5,36%
Olfen	53.930.520	54.596.787	60.433.003	61.170.653	13,42%
Rosendahl	40.816.958	42.916.823	46.676.071	51.096.467	25,18%
Senden	108.670.106	113.671.852	117.490.251	115.583.813	6,36%
Durchschnitt					9,99%

Eine Verringerung des Eigenkapitals war in dem Zeitraum nur bei der Stadt Dülmen zu verzeichnen.

Die von den Städten und Gemeinden aufgezeichnete Ergebnisprognose für 2025 berücksichtigt als Durchschnittswert (-4,89 Mio. €) auch den voraussichtlichen Verlust der Stadt Dülmen, der um 8 Mio. € höher liegt, als beispielsweise der Stadt Coesfeld, die den zweithöchsten Wert verzeichnet. Ohne die Stadt Dülmen liegt der Durchschnittswert nur noch bei -3,33 Mio. €.

Bei der Kreisverwaltung Coesfeld gab es auch jeweils Verbesserungen zwischen Plan und Ist. Allerdings wurde hier das Eigenkapital seit 2023 sukzessive abgebaut.

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:



Der auch in der Planung vorgesehene Einsatz des Eigenkapitals führte dabei zu einer Entlastung der Kreisumlagezahlung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Eventuelle Verbesserungen aus Vorjahren zwischen Plan und Ist wurden in Folgejahren kreisumlagewirksam eingesetzt. Insofern ist der jeweilige „Überschuss“ aus der Kreisumlagezahlung in späteren Jahren den Städten und Gemeinden direkt zugutegekommen. Dies zeigt den seit Jahren maximal kommunalfreundlichen Umgang im Kreis Coesfeld.

Es ist nunmehr allerdings ein Eigenkapitalbestand erreicht, der keine weiteren größeren Entnahmen zulässt.

Zudem hat der Kreis Coesfeld die Nachzahlung für die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt aus dem Jahr 2023 zinsfrei gestundet, bis aus der Abrechnung des Jahres 2024 eine Entlastung von der Zahllast erfolgen kann. Auch dies hat zu einer Entlastung der engen Liquiditätslage der Städte und Gemeinden beigetragen.

## **„2. Finanzielle Lage verdeutlicht am Beispiel der Stadt Dülmen“**

### Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die finanzielle Lage der Stadt Dülmen wird von allen Seiten mit Sorge beobachtet. Sie ist dem Kreis seit langem bekannt. Die ungünstige Haushaltssituation bei der Stadt Dülmen ist zum Teil auch historisch bedingt, was u.a. durch den Antrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) in Höhe von 18,8 Mio. € bestätigt wird.

Die Erhebung der Kreisumlage darf im Allgemeinen nicht dazu führen, dass das absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird.

Es gilt allerdings weiterhin zwischen den (verfassungsmäßig gewährten) gleichrangigen Interessen der einzelnen Kommunen und des Kreises einen Einklang herzustellen. Auch müssen schwierige Abwägungsentscheidungen zwischen der Aufrechterhaltung eigener Standards der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (und der Stadt Dülmen im Besonderen) und der Zahllast an den Kreis getroffen werden. So ist der Anteil der freiwilligen Aufgaben bei der

Stadt Dülmen im Umfang von 5 % des Gesamtergebnisplans als durchaus umfangreich anzusehen. Dies beinhaltet beispielsweise den Bereich Kultur, zu dessen Wahrnehmung die Tabelle 6 aus der Anlage 2 zu SV-11-0044 weitere Angaben und Vergleichsmöglichkeiten enthält. Auch der prozentuale Zuwachs des Stellenplanes liegt im oberen Durchschnitt der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zeitraum 2020-2024.

Alle Städte und Gemeinden – wie auch der Kreis Coesfeld – sehen finanziell schwierigen Zeiten entgegen und sind auf verschiedene Weise gefragt, Einsparpotenziale zu heben (vgl. auch Punkt 3).

### **„3. Gemeinsames Handeln und Appell an den Kreis Coesfeld“**

#### Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die von den Städten und Gemeinden eingeforderte Konsolidierung des Kreishaushalts wurde bereits seit einigen Jahren voran getrieben (ohne sie allerdings gesondert darzustellen). So sind beispielweise Verbesserungen durch höhere Gebührenerträge z.B. in den Bereichen Bauordnung und Gesundheitsamt sowie im Aufwandsbereich beispielsweise in den Bereichen fließender Verkehr, Einwerben von Fördermitteln, Materialbeschaffung und Stellenanzeigen bereits umgesetzt worden.

An der besseren Auslastung des Parkhauses wird bereits kontinuierlich gearbeitet und auch die Sanierung des Pictorius Berufskollegs wird aus finanzieller Sicht eng begleitet (vgl. auch Sachdarstellung zur Vorlage SV-11-0078 (Planungsbeschluss PIC; wonach die Größe der Nutzflächenzahl durch Hebung deutlicher Synergien von rd. 8.000 qm auf ca. 6.900 qm reduziert werden konnte). Insoweit gewährleistet der Kreis **schon jetzt** aus eigener Motivation, aber auch im Hinblick auf die kommunale Familie im Kreisgebiet, einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln und führt bereits jetzt Maßnahmen so durch, dass sie – unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ein weiteres Gedeihen der Lebensumstände im Kreis sichert, ohne die Finanzsituation aus dem Blick zu verlieren.

Der Kreisverwaltung ist es nachdrücklich daran gelegen, weiterhin vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusammen zu arbeiten. Dies zeigt sich bereits daran, dass die sog. „kleine Haushaltskommission“ zu einer Kommission weiterentwickelt wurde, an der alle elf Kommunen mitwirken sollen. Dies gewährleistet eine Stärkung der verschiedenen Sichtweisen und vermag weitergehende gemeinsame Absprachen zur Effektivitätssteigerung insgesamt zu fördern.

Neben der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz Anfang Oktober 2026, die anlässlich der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 bereits terminiert wurde, sind bereits drei weitere Termine für die Haushaltskommission abgestimmt.

In diesem Rahmen sind bereits in der Vergangenheit verschiedene Themenschwerpunkte näher betrachtet und einer Aufgaben- und Zweckkritik unterzogen worden.

Der Anteil der freiwilligen Leistungen liegt beim Kreis Coesfeld bei nicht einmal 1 % des Gesamtergebnisplans (einschließlich Aufwendungen für den Bereich „Kultur“). Der überwiegende Teil der Aufgaben umfasst Pflichtaufgaben, so dass sich eine Aufgaben- und Zweckkritik erübrigt.

Der Vorstoß des freiwilligen Haushaltssicherungskonzepts wird dabei kritisch betrachtet. Auch ohne hierzu ein gesondertes Schriftwerk aufzustellen, können wirksame Einsparpotenziale ermittelt und umgesetzt werden, die sich in die bisherigen stetigen Anstrengungen des Kreises einfügen, diese perpetuieren und ergänzen.

Einer vorgeschlagenen Anpassung des Letters of Intent kann nicht gefolgt werden. Der Kreis ist den bisherigen Forderungen der S+G in vollem Umfang nachgekommen:

- 1 % Ausgleichsrücklage
- Reduzierung der Projektstellen
- Reduzierung der Rückstellungen
- Begrenzung des Kulturbudgets

Gerade in weiterhin aktuellen volatilen Zeiten sowohl geo- als auch finanzpolitisch könnte eine weitere Reduzierung der Ausgleichsrücklage erhebliche finanzielle Risiken für den Kreis – einschließlich der Notwendigkeit, ein „echtes“ Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bergen. Zudem ist zu bedenken, dass im Vergleich zu anderen Kreisen der „Coesfelder Weg“ klarer Verständigungen Anerkennung über das Münsterland hinaus erlangt hat und zahlreiche Kreise, die bisher kreisfreundlicher mit der Eigenkapitalausstattung umgegangen sind, diesen Weg für sich prüfen.

Bereits im letzten Jahr wurde mehrfach betont, dass nicht ein Gegeneinander, sondern ein Miteinander das Gebot der nächsten herausfordernden Haushaltsjahre sein wird. Insofern sind die Überlegungen weiter zu führen, was **gemeinsam** getan werden kann, um den immensen Herausforderungen zu begegnen. Aus Sicht der Kreisverwaltung kommen hier folgende Handlungsfelder in Frage:

- **Forcierung der interkommunalen Zusammenarbeit: Z.B. in den Bereichen Archiv, Rechnungsprüfung, Vergabestelle im Oberschwelkenbereich, Lohnabrechnung, Geschäftsbuchhaltung etc.**
- Gemeinsame Entwicklung von Strategien für eine Verschlinkung von Verwaltungsvorfahren,
- Gemeinsame Einforderung einer angemessenen strukturellen Finanzierung zugunsten der kommunalen Familie anstatt z. B. des Verweises auf einen unüberschaubaren und bürokratischen „Förderdschungel“ der staatlichen Ebene,
- Entwicklung gemeinsamer Strategien zur effektiven und effizienten Nutzung der Digitalisierung,
- Entwicklung von gemeinsamen Standards im Rahmen der eigenen Aufgabenkritik.

Diese Themenkomplexe könnten ab Frühjahr 2026 in einem konstruktiven Meinungsaustausch im Rahmen der Haushaltskommission erörtert werden.

Mit Blick auf die Eingliederungshilfe, dessen Aufwendungen eine rasant steigende Bedeutung zukommen, spielen verschiedene Faktoren von Fallzahlen- und Kostensteigerungen eine Rolle, die nicht nur den Kreishaushalt direkt, sondern auch den Landschaftsverband treffen.

Vom Landschaftsverband gibt es allerdings positive Nachrichten aufgrund der Daten aus dem Kommunalen Finanzausgleich und den Vorjahresergebnissen: Direkt mit Bekanntwerden der

ersten Daten aus der Arbeitskreisrechnung hat der Kreis Coesfeld mit dem Landschaftsverband Kontakt aufgenommen. Im Dezember wurde von dort das Beteiligungsverfahren für eine Änderung des bereits beschlossenen Doppelhaushalts in die Wege geleitet. Man geht dort davon aus, den Hebesatz und auch die Zahlbeträge für das Jahr 2026 senken zu können. Sollte es zu der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung kommen, wäre die Zahllast des Kreises Coesfeld um rund 3 Mio. € geringer, die umfänglich an die Städte und Gemeinden weitergegeben würde. Die abschließende Beschlussfassung des LWL liegt allerdings terminlich nach der Beschlussfassung über den Kreishaushalt und die dortigen Beratungen sind insofern eng zu beobachten.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Der Kreistag schließt sich den Ausführungen der Verwaltung nicht an und trifft hiervon abweichende Beschlüsse.

## **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages resultiert aus § 55 Absatz 2 KrO NRW.